

AktionsGemeinschaft
Postfach 18 - 1016 Wien

Stellungnahme

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien am 15.01.2021

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 – UG, das HochschulQualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

GZ: 2020-0.723.953

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AktionsGemeinschaft ist die größte Fraktion in der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH). Wir sind gegenüber den Studierenden verpflichtet, uns für ihre Interessen einzusetzen. Es gibt viele wichtige Themen im Hochschulsektor, welche die AktionsGemeinschaft im Interesse der Studierenden an die Politik heranträgt. Zum unter Betreff genannten Entwurf beziehen wir folgende Standpunkte und bitten um Berücksichtigung:

Präambel:

Als AktionsGemeinschaft ist es unsere Aufgabe und unser Anspruch, die Studierenden in allen Belangen bestmöglich zu vertreten. Dabei bleiben wir stets sachlich und konstruktiv und argumentieren mit uns vorliegenden Umfrageergebnissen, Meinungsbildern sowie jahrzehntelanger Erfahrung in lokalen Studienvertretungen in ganz Österreich.

Vor allem bei dem wichtigen Thema der Novellierung des Universitätsgesetzes ist es uns ein Anliegen, den uns vorliegenden Entwurf unaufgeregt und faktenbasiert zu bewerten. Wir sind davon überzeugt, dass eine undifferenzierte, ideologische Debatte dem

Novellierungsprozess per se und dem grundsätzlichen Diskurs der Weiterentwicklung unserer Universitäten nachhaltig schadet.

Unsere Stellungnahme zum folgenden Gesetzesentwurf setzt sich mit einzelnen, diskutierbaren Änderungen auseinander. Den Ansatz, durch eine Novellierung des Universitätsgesetzes eine Effizienzsteigerung im Studium zu erreichen, finden wir grundsätzlich begrüßenswert.

Maßnahmen, die wir hierfür als sinnvoll und notwendig erachten, sind unter anderem die gesetzliche Verankerung der Evaluierung und Anpassung der ECTS-Punkte an den tatsächlichen Arbeitsaufwand, die Einführung von Learning-Agreements und die verpflichtende Bekanntgabe von wichtigen Prüfungs- und Lehrveranstaltungsterminen zu Beginn des Semesters. Besonders erfreulich finden wir die Beweislastumkehr bei der Anrechnung von einzelnen Leistungen.

In der folgenden Stellungnahme liegt unser Fokus jedoch auf Änderungen, bei denen wir eine Überarbeitung für notwendig erachten, in seltenen Fällen sogar eine Streichung wünschenswert fänden. Unter diesen Punkten finden sich vor allem die Pläne hinsichtlich der Streichung der Nachfrist, der Reduktion der Mindestanzahl von Prüfungsterminen und der Exmatrikulationsdauer von 10 Jahren bei Nichterreichen der geplanten Mindeststudienleistung.

Abschließend umfasst unsere Stellungnahme weitere Ideen und Änderungsvorschläge, die in den jetzigen Entwurf der Novelle keinen Einzug gefunden haben. Besonderes Anliegen sind uns hier eine Erleichterung für erwerbstätige Studierende und Maßnahmen im Bereich der Digitalisierung.



Sabine Hanger
Bundesobfrau
AktionsGemeinschaft



Karoline Engstfeld
Klubobfrau
AktionsGemeinschaft

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetz.....	3
Z 19 § 14 Abs 2a - ECTS Workload.....	3
Z 72 § 58 Abs 12	3
Z 23 § 20 Abs 3 - Digitalisierung im Bereich Kollegialorgane	4
Z 39 § 25/4	4
Z 29 § 21 Abs 6 - Begründungspflicht.....	4
Z 30 § 22 Abs 1 Z 12 und 12a - Richtlinienkompetenz.....	4
Z 37 § 25 Abs 1 Z 10 - Stellungnahmerecht des Senats	4
Z 32 § 22 Abs 2 und 3 - Rektorat.....	5
Z 36 § 23b – Wiederbestellung von Rektorinnen und Rektoren	5
Z 34 § 23a Abs 1 - Findungskommission.....	6
Z 44 Sonderbestimmungen für die Universität für Weiterbildung Krems	6
Z XX § 51 Abs 2 Z 10a - Begriffsbestimmungen - Magistergrade	6
Z 55 § 51 Abs 2 Z 12b - Begriffsbestimmungen - Kombinierte Master- & Doktoratsstudien.....	7
Z 59 § 51 Abs 2 Z 38 - Begriffsbestimmungen - Validierung	7
Z 60 § 52 Abs 1 - Einteilung Studienjahr.....	7
Z 71 § 54f - Studien im Ausland	7
Z XX § 58 Abs 7b - Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium	8
Z 75 § 59 Abs 2 - Rascher Studienabschluss	9
Z 77 § 59 Abs 5 - Facheinschlägige Kompetenz.....	9
Z 78 § 59a - Mindeststudienleistung	10
Z 78 § 59b - Unterstützung seitens der Universität ("Learning Agreements").....	11
Z 123 § 92 Abs 5a	11
Z 80 § 61 - Zulassungsfristen	14
Z 81 § 62 Abs 1 - Meldung der Fortsetzung des Studiums	15
Z 82 § 62 Abs 3	15
Z 93 § 66 Abs 4 - Cooling Off Phase	16
Z 94 § 67 Abs 1 - Beurlaubung	16
Z 95 § 67 Abs 2	16
Z 105 § 76 - Informationen am Semesterbeginn.....	17
Z XX § 76 - Lehrveranstaltungen streamen	18
Z 106 § 76a - Online Prüfungen	18

Z 107	§ 77 Abs 2 - Jokerprüfung	19
Z XX7	§ 77 - Wiederholen von Prüfungen	21
Z 109	§ 78 - Anerkennung.....	21
Z 110	§ 79 Abs 1 - Rechtsschutz bei Prüfungen.....	24
Z XX	§ 84 - Rechtsschutz bei Prüfungen - Einsichtnahme.....	24
Z 120	§ 89 - Verjährung.....	25
Z XX	§ 103 Abs 2 - Habilitation - Aufwertung der Lehre	25
Z XX	§ 106 Abs 1 - Verwertung von geistigem Eigentum	26
Z 141	§ 109 - Dauer der Arbeitsverhältnisse	26
Z 145	§ 116a - Ghostwriting	28
Z 157	§ 143 Abs 59-73 - Übergangsbestimmungen	28
Artikel 3 - Änderung des Hochschulgesetzes 2005		28
Z 30	§ 42 Abs 2 - Qualifikationsprofil	28
Z 36	§ 43a Abs 4 - Wiederholung der Pädagogisch Praktischen Studien	29
Z 41	§ 46a - Gesamtnote.....	30
Z 45	§ 52a Abs 2a - Vorziehen von Lehrveranstaltungen	30
Z 51	§ 56 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten	30
	und Qualifikationen	30

Artikel 1 - Änderung des Universitätsgesetz

Z 19 § 14 Abs 2a - ECTS Workload

Z 72 § 58 Abs 12

sowie

Artikel 2 - Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist insbesondere die angemessene Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte in den Curricula und für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.“

An § 58 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Curricula sind so zu gestalten, dass die Kernfächer gemäß § 51 Abs. 2 Z 33 ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“

Als AktionsGemeinschaft freuen wir uns, dass sich dem bekannten Problem der teilweisen massiven Falschbemessung der zu erreichenden ECTS Punkte nun endlich angenommen wird. Um sicherzustellen, dass diese Überprüfung auch nachhaltig zur Verbesserung des Studienalltags beiträgt, schlagen wir die Einführung einer interuniversitären Arbeitsgruppe in verpflichtender Zusammensetzung aus Studierenden und Vertretern/Vertreterinnen der Lehre zur Überprüfung der Umsetzung des Bologna-Systems im Hinblick auf die faire und realistische Verteilung von ECTS in Relation zum tatsächlichen Workload der jeweiligen LVs/ Prüfungen vor. Außerdem fehlen Bestimmungen zur tatsächlichen Sicherstellung dieses Zustandes, rechtlich verbindliche Zuständigkeiten und konkrete Vorgehensweisen im Falle negativer Evaluierungen.

Des Weiteren regen wir die Schaffung einer **Lehrdokumentationsplattform** analog zur Forschungsdokumentation an. Diese soll der Aufwertung der Lehre und zur überblicksmäßigen Evaluierung vergleichbarer Zahlen und Daten, wie etwa verwendete Lehrveranstaltungsmaterialien, vermittelte Inhalte / zu vermittelnde Inhalte (Stichwort “ECTS Workload”) und Studierendenzahl zu Beginn und Ende der LV dienen. Bezugnehmend auf die Neuregelung der §§ 14 und 58 betreffend die Evaluierung des ECTS Workload, schlagen wir eine Erweiterung der Informationspflicht auf die Bemessung der ECTS Punkte im Verhältnis zu den erbringenden Leistungen vor.

Z 23 § 20 Abs 3 - Digitalisierung im Bereich Kollegialorgane
Z 39 § 25/4

Nach § 20 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans. Personen, die mittels digitaler Technologie an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“

An § 25 Abs. 4 wird folgender Schlusssatz angefügt:

„Die Wahlen gemäß Z 1, 2 und 3 können als Distanzwahl durchgeführt werden. Näheres ist in der Wahlordnung (§ 19 Abs. 2 Z 1) festzulegen.“

Gerade die letzten beiden Semester haben gezeigt, dass es mehr Flexibilität bezüglich der technischen Möglichkeiten auf den Hochschulen braucht. Digitalisierung braucht es dabei nicht nur im Bereich der Lehre, sondern im gesamten Universitätsbetrieb. Insbesondere in Hinblick auf die unterschiedliche Zusammensetzung der diversen Gremien ist dieser Schritt in Richtung Digitalisierung und Modernisierung zu begrüßen.

Z 29 § 21 Abs 6 - Begründungspflicht

An § 21 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat ihre oder seine Vorschläge für die von der Bundesregierung zu bestellenden Mitglieder zu begründen. Vorschläge für die durch den Senat zu wählenden Mitglieder an den Senat sind ebenfalls zu begründen.“

In der Einführung der Begründungspflicht und der Anforderung an Rektorinnen und Rektoren, Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems zu besitzen, sehen wir einen begrüßenswerten Schritt das Niveau unsere Hochschulen noch weiter zu heben.

Z 30 § 22 Abs 1 Z 12 und 12a - Richtlinienkompetenz
Z 37 § 25 Abs 1 Z 10 - Stellungnahmerecht des Senats

§ 22 Abs. 1 Z 12 erhält die Bezeichnung „12b“; nach § 22 Abs. 1 Z 11 werden folgende Z 12 und 12a eingefügt:

„12. Initiierung der Erlassung und Änderung von Curricula; das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;

12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;“

§ 25 Abs. 1 Z 10 erhält die Bezeichnung „10a.“; nach § 25 Abs. 1 Z 9 wird folgende Z 10 eingefügt:

„10. Stellungnahme an das Rektorat zu den Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung;“

Als AktionsGemeinschaft sehen wir in der Schaffung der Richtlinienkompetenz gewisse Gefahren, da die Abgrenzung zwischen strukturellen und inhaltlichen Kompetenzen in der Praxis regelmäßig zu Diskussionen führen wird. Um zu vermeiden, dass dadurch in die inhaltliche Gestaltung eingegriffen wird, sehen wir eine weitere Konkretisierung im Gesetz und insbesondere in den Erläuterungen als unumgänglich.

Z 32 § 22 Abs 2 und 3 - Rektorat

§ 23 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats, spätestens zehn Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung, Kenntnissen des österreichischen Universitätssystems und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

(3) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b.“

Mit der Vorverlegung des Ausschreibungszeitraums um zwei Monate wird dafür Sorge getragen, dass der Wechsel flüssiger bzw. problemloser ablaufen kann. Als Vertreterinnen und Vertreter von Studierenden sind solche Regelungen stets zu begrüßen, denn nicht nur die Leistungen der Studierenden könnten sich im internationalen Vergleich verbessern.

Als höchste Stelle innerhalb der Universitätsorganisation ist es dringend erforderlich gewisse fachliche Kenntnisse mitzubringen. Auch wenn es eine Grundvoraussetzung sein sollte, dass Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems vorliegen, begrüßen wir die gesetzliche Determinierung.

Z 36 § 23b – Wiederbestellung von Rektorinnen und Rektoren

§ 23b lautet:

„(1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt.

(2) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor mindestens einen Monat vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine dritte Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat jeweils mit Zweidrittelmehrheit zustimmen, wobei der Senat zuerst abzustimmen hat.“

Auch wenn der Senat vor der ersten Wiederbestellung angehört werden muss, verliert der Senat und damit die Studierendenvertreterinnen und Vertreter ihr Mitbestimmungsrecht. Es ist nicht sonderlich überraschend, dass ein Einschnitt in das Mitbestimmungsrecht der Studierenden von Seiten der Studierenden nicht zu begrüßen ist. Als AktionsGemeinschaft sprechen wir uns deshalb gegen die Änderung hinsichtlich der Wiederwahl von Rektoren und Rektorinnen aus.

Z 34 § 23a Abs 1 - Findungskommission

§ 23a Abs. 1 lautet:

„§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende fünf Mitglieder an:

- 1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,*
- 2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,*
- 3. ein weiteres Mitglied, das von den Mitgliedern gemäß Z 1 und 2 einvernehmlich bestellt wird.*

§ 20a Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.“

Die Vergrößerung der Findungskommission birgt kaum eine Weiterentwicklung, da der Konflikt nur vorverlegt wird. Senat und Universitätsrat - Vertreten durch die jeweils zwei entsandten Mitglieder - müssen sich nun erstmals auf ein fünftes Mitglied einigen. Wir können nachvollziehen, dass es bei einer ungeraden Zahl an Mitgliedern nicht zu einem Stimmengleichstand führt, ob diese Regelung jedoch notwendig ist bezweifeln wir.

Z 44 Sonderbestimmungen für die Universität für Weiterbildung Krems

Die vollständige Aufnahme der DUK in das UG ist ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung des Universitätsgesetz. Nachdem die meisten Studierenden außerordentliche Studierende sind, sollte ihnen im Sinne der vollständigen Gleichstellung der Status "ordentliche Studierenden", mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, zuerkannt werden.

Z XX § 51 Abs 2 Z 10a - Begriffsbestimmungen - Magistergrade



Durch die Änderung 2006 wurde der Begriff des Magistergrades aus der Z11 des § 51 Abs 2 Z 11 durch den Begriff des Mastergrades ersetzt. Dabei scheint die Begriffsbestimmung des nach wie vor verliehenen Magistergrades verloren gegangen zu sein. Wir ersuchen daher um Wiederaufnahme einer entsprechenden Definition.

§ 51 Abs 2 Z 10a lautet:

„Magistergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Magisterstudien verliehen werden. Sie lauten „Magister“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“

Z 55 § 51 Abs 2 Z 12b - Begriffsbestimmungen - Kombinierte Master- & Doktoratsstudien

Sofern das kombinierte Master- und Doktoratsstudium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, ersuchen wir um Klarstellung in der entsprechenden Ziffer analog zu Z4 letzter Satz und Z5 letzter Satz und Z12 letzter Satz: „Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.“. Sofern es sich schon um eine Gliederung in Studienabschnitte handelt, ersuchen wir um entsprechende Klarstellung im Gesetz.

Z 59 § 51 Abs 2 Z 38 - Begriffsbestimmungen - Validierung

Dem § 51 Abs. 2 werden folgende Z 33 bis 38 angefügt:

„[...]“

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir die Erweiterung der Begriffsbestimmungen. Dennoch sollte eine konkrete Determinierung der „Z38 Validierung“ durch die Erläuterungen erfolgen um das Ziel, vereinfachte und transparente Bedingungen bei Anrechnungen zu schaffen, auch tatsächlich zu erreichen.

Z 60 § 52 Abs 1 - Einteilung Studienjahr

§ 52 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.“

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir die Vereinheitlichung des Beginns und des Endes von Winter- und Sommersemester.

Z 71 § 54f - Studien im Ausland

Nach § 54e wird folgender § 54f samt Überschrift eingefügt:

„Studien im Ausland

§ 54f. Die Universitäten sind berechtigt, Studien zur Gänze oder zum Teil im Ausland durchzuführen, sofern der Lehr- und Forschungsbetrieb der betreffenden Universität hierdurch nicht beeinträchtigt wird und dies in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde.“

Auch wenn dieser Schritt begrüßenswert ist, fehlt hier ein gewisses Mindestmaß an Rechtssicherheit für die Studierenden. Studien im Ausland sind ein großer Themenkomplex, dessen minimale Regelung u.A. dem Determinierungsgebot widerspricht. Des Weiteren schreiben weder das Gesetz noch die Erläuterungen Mindeststandards oder Bedingungen vor, unter denen ein Studium im Ausland möglich ist. Wir ersuchen daher um weitere Konkretisierung.

Z XX § 58 Abs 7b - Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium

Durch künstliche Schranken zwischen Bachelor- und Masterstudium erschweren viele Universitäten inzwischen den Übergang zu konsekutiven Studien, indem die Kursbelegung aus Masterstudien oft eine Master-Inskription bedingt. Studierende am Ende des Bachelorstudium können so oft die letzten Semester gar nicht mehr sinnvoll mit Studienleistungen füllen, die für den Studienfortschritt sinnvoll wären. Die Aktionsgemeinschaft spricht sich hier dafür aus, dass das Universitätsgesetz die freie Wählbarkeit von Lehrveranstaltungen aus konsekutiven Studien klarstellt. Dies würde Studienzeitverzögerungen, ein Absinken der Prüfungsaktivität rund um den Übergang zu einem konsekutiven Studium, unnötige Wartezeiten zwischen Studien verhindern und stark heterogene lokale Regelungen durch klare legislative Vorgaben ersetzen, insbesondere in komplexeren Studien wie z.B. dem Lehramtsstudium. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

§ 58 (7b) Insofern die Voraussetzungen aus Abs. 7 erfüllt werden, sind Studierenden berechtigt sämtliche Lehrveranstaltungen etwaiger konsekutiver Studien ohne Einschränkungen zu belegen.

Z 75 § 59 Abs 2 - Rascher Studienabschluss

In § 59 Abs. 2 lautet der Einleitungssatz:

„Studierende haben die Pflicht, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten. Sie haben darüber hinaus insbesondere“

Als AktionsGemeinschaft sprechen wir uns zwar klar für Leistung aus, dennoch wollen wir anmerken, dass ihm Zuge dieser Novelle viele Regelungen zur Effizienzsteigerung bei Studierenden eingeführt werden, merkbare Verbesserungen im Organisationsbetrieb der Universität oder Konsequenzen bei Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Vorgaben von Seiten der Lehrenden werden jedoch kaum vorgenommen werden.

Diese einseitige Betrachtung lehnen wir ab und hoffen auf ebenso viel Veränderung und dieselben hohen Ansprüche an sich selbst von Seiten der Universitäten.

Z 77 § 59 Abs 5 - Facheinschlägige Kompetenz

§ 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach den Bestimmungen des HSG 2014. Für Entsendungen in Kollegialorgane des Senates gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 kann die Universität in der Satzung festlegen, dass facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von bis zu 60 ECTS-Anrechnungspunkten nachgewiesen werden müssen.“

Zwar schreibt diese Regelung nur vor, dass die Mitbestimmung der Studierenden in den drei Kommissionstypen (Berufungs-, Habil- und Curricularkommission) an eine ‘facheinschlägige’ Kenntnis in Form von Absolvierten ECTS geknüpft werden kann, dennoch ist auch eine Kann- Bestimmung im Gesetz in gewisser Weise richtungsweisend.

Wir sehen darin eine massive Beschneidung des Rechts der Studierenden, vor allem dort wo sich neue Fächer oder Fachzweige bilden. In solchen Fällen kann de facto kein Vertreter der Studierenden Mindest-ECTS in Form einer “facheinschlägigen” Kenntnis nachweisen, wenn es zu einem neuen Studium noch gar keine solche geben kann.

Wir regen daher die Verwendung des Wortes “fachverwandt” anstelle des derzeitigen Terminus “facheinschlägig” an, um einen weiteren Spielraum zu ermöglichen. Wir sehen sonst die Gefahr, dass dieser Begriff zu eng ausgelegt und Studierendenvertreter ungerechtfertigt ausgeschlossen werden können.

Des Weiteren lehnen wir die Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Mitgliedern des Senats ab, da außer den Studierenden keine Mitglieder eine facheinschlägige Kompetenz nachweisen müssen. In den meisten Fällen werden von Seiten der Studierendenvertreter

bereits jetzt schon kompetente Personen entsandt - eine Festschreibung in den Satzungen erachten wir nicht für notwendig.

Z 78 § 59a - Mindeststudienleistung

Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b samt Überschriften eingefügt:

„Mindeststudienleistung

§ 59a. (1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit und Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde.

Die Bestimmung des § 59a Abs 1 ergeben in Kombination mit den geplanten Änderungen des § 78 Abs 5 Z 2 und der geltenden Bestimmung aus § 66 Abs 3 massive Einschränkungen bei der Anerkennung und Anrechenbarkeit, die nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann. Durch die Schranke vor der absolvierten STEOP lediglich 22 zusätzliche ECTS zu absolvieren kann im Worst-Case bei vorliegendem Studienerfolg von 80 ECTS (20 ECTS STEOP + 60 ECTS Anrechnungen) dennoch die Mindeststudienleistung nicht erfüllt sein.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern gemäß Abs. 1 können im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 31. März erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant.

§ 59a Abs 2 bestimmt, dass für die Berechnung der nötigen ECTS der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant ist.

Die Regelung in § 59b Abs 2 wonach Prüfungen des vierten Semesters vor Ablauf der Fristen für die Mindeststudienleistung korrigiert sein müssen, wirft ein andere Problem auf: Curricula schreiben zwar meist eine gewisse Reihenfolge der zu absolvierenden Prüfungen vor, doch sind es in den meisten Fällen keine starren Vorgaben. Vor Allem bei Freifächern oder Wahlfächern, die im vierten Semester besucht werden, greift diese Regelung wahrscheinlich nicht obwohl auch diese zur Mindeststudienleistung zählen würden.

Für diese Leistungen ist durch §59b Abs. 1 jedoch nicht sichergestellt, dass die Korrektur vor Ablauf der Frist für die Erbringung der Mindeststudienleistung erfolgt sein muss.

Darüber hinaus sind keine Rechtsfolgen für Universität bzw. Lehrveranstaltungsleiterinnen und Leiter für den Fall, dass die Korrektur nicht fristgerecht erfolgt.

Zur Vereinheitlichung der Regelungen des UG regen wir weiters an sich weiterhin konsequent auf den Tag der Leistungserbringung zu beziehen, um daraus rechtliche Konsequenzen abzuleiten.



(3) Für Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, reduziert sich die Mindeststudienleistung gemäß Abs. 1 um jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a erlischt die Zulassung zum Studium mit 1. November bzw. mit 1. April, wenn die oder der Studierende die Mindeststudienleistung gemäß Abs. 1 nicht erbracht hat.

(5) Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967.

[...]

In 63 Abs. 7 lauten der dritte bis fünfte Satz:

„Erlischt bei einem Lehramtsstudium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 7, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Lehramtsstudium nicht zulässig. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 8, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 2a, ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen erst nach Ablauf von zehn Studienjahren zulässig.“

Als Aktionsgemeinschaft fordern eine Senkung auf 3 Jahre.

Als Aktionsgemeinschaft begrüßen wir die Änderung von 16 ECTS bis zum Erreichen von 100 ECTS auf 24 ECTS in den ersten zwei Jahren.

Dem Konzept der Mindeststudienleistung stehen wir in Verbindung mit einem grundsätzlichen Leistungsgedanken nicht negativ gegenüber, bevorzugen jedoch ein kapazitätsorientiertes Zugangsmanagement, welches leider in dieser Form keinen Einzug in das Universitätsgesetz findet.

Z 78 § 59b - Unterstützung seitens der Universität (“Learning Agreements”)

Z 123 § 92 Abs 5a

Nach § 59 werden folgende §§ 59a und 59b samt Überschriften eingefügt:

[...]

Unterstützungsleistungen seitens der Universität

§ 59b. (1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss.

In Verbindung mit der automatischen Exmatrikulation, wenn nach den ersten 2 Jahren nicht 24 ECTS nachgewiesen werden können, ist diese Regelung unumgänglich um nicht reihenweise Studierende unverschuldet exmatrikulieren zu müssen.

Die Ausgestaltung des Absatz 1 wirft jedoch etliche Fragen auf:

Welche Prüfungen sind **“Prüfungen des vierten Semesters”**?

Die wenigsten Curricula definieren eine starre Reihenfolge von Prüfungen. In einigen Curricula ist die Wahlmöglichkeit die Reihenfolge betreffend, dass eine Feststellung um welche Prüfungen es sich handelt, schwer möglich ist.

Sofern damit gemeint ist, dass es sich um Prüfungen handelt, die vom jeweiligen Studierenden in seinem vierten Semester absolviert werden, wird dies in der Praxis nicht umsetzbar sein. Hier müsste für jeden Studierenden individuell geprüft werden, bis wann die entsprechende Prüfung benotet sein muss. Dies kann dazu führen, dass es unterschiedliche Fristen bei der Korrektur derselben Prüfung ergibt!

Wieso gilt diese Regelung lediglich für Prüfungen **nicht für alle Lehrveranstaltungen**, für die ebenfalls für die Mindeststudienleistung relevante ECTS erreicht werden können? Da ECTS aus sämtlichen Lehrveranstaltungstypen (auch Wahlfächern) für den Nachweis herangezogen werden können, kann es sich bei der vorgeschlagenen Formulierung nur um einen Fehler handeln.

Was passiert, wenn weder der Prüfungsbetrieb dermaßen ausgestaltet ist noch die Lehrenden sich an die **vorgegebenen Fristen** halten?

Da es nach wie vor keine Rechtsfolgen für Prüfer oder Universität bei Nichteinhalten gibt und dann Normen tendenziell nicht gewissenhaft befolgt werden, muss unbedingt gegengesteuert werden. Die Exmatrikulation ist die schwerwiegendste Sanktion für die Studierenden, der gegenüber Nichts steht. Die Nichteinhaltung der Korrekturfristen durch die Universität, die durch das Verschulden der Universität zustande kommt, darf nicht zur Exmatrikulation der Studierenden führen.

(2) Die Universität hat Studierende, die in den ersten beiden Semestern nicht mindestens 12 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, darüber zu informieren, dass die Zulassung zum Studium erlischt, wenn sie nach Beenden des vierten Semesters die Mindeststudienleistung gemäß § 59a Abs. 1 nicht erbracht haben.

(3) Die Universität hat jedenfalls im Zusammenhang mit der Information über das Erlöschen der Zulassung auf die bestehenden Möglichkeiten einer Studienberatung sowie von Unterstützungsleistungen hinzuweisen.



(4) Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, kann die Universität bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),

2. Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.),

3. Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.). “

Das Konzept des Learning Agreements wird von der AktionsGemeinschaft grundsätzlich begrüßt.

Auch wenn wir Tendenzen in Richtung Verschulung der Universitäten ablehnen, glauben wir, dass eine gesetzliche Verankerung von Beratungsangeboten zur weiteren Verbreitung dienen würde. In dieser Thematik sind die Fronten seit Jahren verhärtet, da die Universitäten beteuern, ausreichende und umfassende Angebote zu bieten und die Studierenden wiederum diese Angebote oft als nicht zweckdienlich oder halbherzig beurteilen. Das Potential für beide Seiten wird demnach oft verkannt und nicht ausgeschöpft.

Durch die Einführung von Learning Agreements erhoffen wir uns einerseits eine Verbesserung der Qualität der Beratung andererseits ein besseres Image der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten unter Studierenden.

Wir schlagen daher die Einführung einer **Mentoringstelle** an den Hochschulen vor, die neben der Beratung, Betreuung und Begleitung der Studierenden (insbesondere während der STEOP) Muster für Learning Agreements erstellt und Studierende beim Abschluss einer solchen Vereinbarung unterstützt.

Zwar können sich diese Aufgaben mit den Aufgabenbereichen der Studierendenvertretungen überschneiden, oftmals werden diesen aber Fähigkeiten abverlangt, die sie mangels Ausbildung nicht besitzen, denn die Grenzen der Beratung zum

Studium selbst und persönlichen Belangen sind fließend: Studierendenvertreter müssen oft als Seelsorgerinnen und Seelsorger herhalten weil es das passende Angebot nicht gibt. Dies ist nicht nur den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern selbst nicht zumutbar, sondern auch gefährlich für Studierende, die tatsächlich auf professionelle Hilfe, insbesondere im psychologischen Bereich, benötigen.

Die Etablierung einer Mentoringstelle könnte auch hier als Entlastung für die Studierendenvertretungen fungieren. In Zusammenarbeit mit den Psychologischen

Studierendenberatungen soll neben persönlicher Beratung ein Veranstaltungsangebot zu den Themen Prüfungsangst, Leistungsdruck oder zu anderen Schwierigkeiten im Studium schaffen.

Nach § 92 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Studierenden, welche die in der „Vereinbarung über die Studienleistung“ gemäß § 59b Abs. 4 festgelegten Verpflichtungen für das jeweilige Semester erfüllen, ist der Studienbeitrag für dieses Semester rückzuerstatten.“

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir es jedenfalls, dass der Erlass des Studienbeitrags nicht als Teil des Learning Agreement vereinbart werden muss und die Studierenden damit nicht auf den guten Willen der Universitäten angewiesen sind.

Z 80 § 61 - Zulassungsfristen

§ 61 lautet:

„§ 61. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden ihre Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 2 und 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Für Zulassungen zu Bachelor- oder Diplomstudien endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar.

(2) Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium darf in den folgenden Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens 31. Oktober und im Sommersemester bis längstens 31. März erfolgen:

1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;

2. Erlangung der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;

3. nicht rechtzeitige Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, sofern diese daran kein Verschulden trifft.

Weitere Ausnahmefälle können in der Satzung festgelegt werden. [...]”

Grundsätzlich begrüßen wir Schritte zur Vereinheitlichung da diese zu besserer Übersicht und Handhabung beitragen. Warum jedoch sowohl die Fristen gekürzt als auch die Gründe in der Nachfrist zu inskribieren reduziert werden, ist für uns nicht ersichtlich. Eine



Vereinheitlichung ist beispielsweise auch durch die Vorgabe vieler gesetzlicher Gründe möglich. Daneben wurde den einzelnen Universitäten die Möglichkeit eröffnet, weitere Gründe in ihren Satzungen festzulegen. Hier scheint es inkonsequent warum plötzlich die individuelle Regelung durch die Universitäten zu Lasten der eigentlich geplanten Vereinheitlichung bevorzugt wird.

Fraglich ist, warum statt einer Vereinheitlichung der Zulassungsfristen für Studien ausgenommen Bachelor- und Diplomstudium, wieder eine Vielzahl individueller Fristen ermöglicht werden. Die Zulassung zu allen anderen Studien außer Bachelor- und Diplomstudien sollte das ganze Jahre über möglich sein, um eine möglichst hohe Durchlässigkeit zum Master- oder Doktoratsstudium zu gewährleisten.

Wir befürchten, dass viele Studierende nach dieser Wartezeit bis zur Inskription kein weiteres Studium mehr aufnehmen. Nach Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudium entfallen für sie beispielsweise finanzielle Zuschüsse oder Förderungen für Studierende, weshalb sich die meisten während der Wartefrist eine Anstellung suchen werden. Dass die Rückkehr zum Studium dann unwahrscheinlicher ist, liegt auf der Hand.

Die Senkung von Master- oder Doktoratsstudierenden kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Wir ersuchen daher dringend um Klarstellung, dass diese Zulassung ganzjährig möglich ist.

Z 81 § 62 Abs 1 - Meldung der Fortsetzung des Studiums

Z 82 § 62 Abs 3

81. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden, mit Ausnahme des ersten Semesters, die Meldung der Fortsetzung ihres Studiums vornehmen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 1 bis 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die Frist zur Meldung der Fortsetzung hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Die Studierenden sind verpflichtet, für das Wintersemester bis längstens 31. Oktober und für das Sommersemester bis längstens 31. März der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.“

82. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Wintersemester erstreckt sich bis zum 31. März des unmittelbar darauffolgenden Sommersemesters, die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Sommersemester erstreckt sich bis zum 31. Oktober des unmittelbar darauffolgenden Wintersemesters, in beiden Fällen sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.“

In § 62 wird wiederum die individuelle Regelung der Vereinheitlichung vorgezogen.

Des Weiteren sind an das Ende der Nachfrist diverse weitere Fristen für beispielsweise Leistungsnachweise oder Aufenthaltstitel geknüpft. Nachdem das Ausstellen von Zeugnissen bereits jetzt oft mehr Zeit in Anspruch nimmt als zulässig ist, geraten Studierende noch mehr unter Zeitdruck die entsprechenden Zeugnisse zu ihren Leistungen zu bekommen.

In Hinblick auf die mangelnde Sanktionsmöglichkeit, wenn Lehrende sich nicht an Beurteilungsfristen halten, wird die Situation jener Studierenden weiter verschärft, die sich bereits in einer schwächeren Position befinden, weil sie auf Beihilfen oder die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels angewiesen sind.

Z 93 § 66 Abs 4 - Cooling Off Phase

In § 66 Abs. 4 entfallen der zweite, dritte und vierte Satz.

Der Entfall des Wiedereinstiegs in das Studium nach endgültiger negativer Wiederholung einer Prüfung aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist eine Maßnahme, die nicht nachzuvollziehen ist. Es gibt eine überschaubare Anzahl an Studierenden, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Hochschulen erleiden durch eine nochmalige Inskription keinen Schaden. Durch diese Maßnahme ist weder ein finanzieller noch ein sonstiger Nutzen erreichbar.

Z 94 § 67 Abs 1 - Beurlaubung

Z 95 § 67 Abs 2

In § 67 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

§ 67 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Beurlaubungen gilt Folgendes:

1. Eine Beurlaubung für das erste Semester ist mit Ausnahme der Z 3 unzulässig.

2. Eine Beurlaubung für das Wintersemester ist bis längstens 31. Oktober und für das Sommersemester bis längstens 31. März zu beantragen.

3. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.“

Die Streichung der Möglichkeit weiterer Beurlaubungsgründe in der Satzung mag zwar zu einer Vereinheitlichung des Regimes der Beurlaubung und für die Universitäten zu besserer Planbarkeit führen. Da ebendiese Universitäten jedoch auch für den Erlass weiterer Gründe



zuständig sind, bestünde auch jetzt schon die Möglichkeit die Beurlaubungsgründe der Satzung zu streichen.

Jene Universitäten, die sich durch den Wegfall der Beurlaubungsgründe in den Satzungen bessere Planbarkeit erhoffen, hatten diese Möglichkeit bis dato schon und können dies auch weiterhin, selbst wenn die Möglichkeit der Beurlaubung auch während des Semesters zu große Planungsunsicherheit birgt. Wir lehnen den Entfall daher ab.

Im Gegensatz dazu begrüßen wir die Neuregelung der Beantragung einer Beurlaubung bei einem unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignis sehr. In der Praxis zeigt sich, dass diese Regelung dringend notwendig war.

Dennoch finden wir es schade, dass sich vorab in den Medien kolportierten Gerüchte, es würde eine Beurlaubung ohne Angabe von Gründen eingeführt werden, nicht bewahrheitet haben.

Z 105 § 76 - Informationen am Semesterbeginn

§ 76 lautet:

„§ 76. (1) Vor Beginn jedes Semesters ist ein elektronisches Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, welches Informationen über den Titel, die Art, die Form (gegebenenfalls inklusive Angabe des Ortes der Abhaltung) und die Termine der Lehrveranstaltungen enthält. Dieses ist laufend zu aktualisieren.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

Bezugnehmend auf die Neuregelung der §§ 14 und 58 betreffend die Evaluierung des ECTS Workload, schlagen wir eine Erweiterung der Informationspflicht auf die Bemessung der ECTS Punkte im Verhältnis zu den erbringenden Leistungen vor.

(3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind.

Durch Abs 3 dieser Regelung soll die generelle Möglichkeit geschaffen werden, zwei anstelle von drei Prüfungsterminen pro Semester anzubieten. Die letzte Entscheidung, wie viele Termine tatsächlich angeboten werden können, liegt aber bei den Universitäten.

Auch wenn die Entscheidung somit nicht beim Ministerium, sondern bei den Hochschulen liegt, ist die Tendenz, die diese Regelung vorgibt, nicht dienlich zu mehr Effizienz im Studium zu führen: Termine streichen, um die Prüfungsaktivität zu steigern wirkt nicht nur auf den ersten Blick widersprüchlich, sondern ist auch auf den zweiten Blick nicht

nachvollziehbar. Die Schaffung einheitlicher (Prüfungs-) Phasen lässt sich auch mit anderen Mitteln erreichen. Ebenso wenig wird der Aufwand für die Prüfer weniger - er verteilt sich lediglich schlechter.

Sofern es sich hierbei tatsächlich um den Wunsch einer minimalen Anzahl an Universitäten handelt, stellt sich die Frage warum einer Minderheit entsprochen wird.

Gesetze werden nicht für Ausnahmen verfasst.

Z XX § 76 - Lehrveranstaltungen streamen

Die Umstellung auf Distance-Learning hat uns vor Augen geführt, wie dringend notwendig eine Digitalisierungsoffensive im Hochschulbereich ist. Die UG-Novelle bietet in vielen Punkten hierfür Gelegenheit.

Es ist längst überfällig, dass alle grundsätzlich öffentlich zugänglichen Lehrveranstaltungen, wie zum Beispiel Vorlesungen, verpflichtend gestreamt und in Folge veröffentlicht werden.

Eine Umfrage der Aktionsgemeinschaft zu Beginn der Pandemie hat vor allem verdeutlicht, dass die erfolgreiche Umsetzung von digitalen Maßnahmen vor allem von den Lehrenden abhängig ist. Es ist daher unabdingbar, dass Lehrenden das entsprechende Rüstzeug in die Hand gegeben und ihnen Grundkenntnisse im technischen Bereich zu vermitteln, sofern sie diese nicht nachweisen können. Hierfür würden wir verpflichtende Schulungen für den Umgang mit digitalen Tools, die Lehrende in ihren Lehrveranstaltungen einbauen sollen (Streaming- und Tonaufzeichnungsplattformen, online Diskussionsforen etc.), begrüßen.

Z 106 § 76a - Online Prüfungen

Nach § 76 wird folgender § 76a samt Überschrift eingefügt:

„Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

§ 76a. Bei Prüfungen auf elektronischem Weg ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

- 1. Vor Beginn der Prüfung hat eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden stattzufinden.*
- 2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.*
- 3. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.*
- 4. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.*



5. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir sehr, dass Regelungen über online Prüfungen nun Einzug ins UG erhalten und Mindeststandards festlegen.

Zu Ziffer 1 ist anzumerken, dass uns die Umsetzung von Identitätskontrolle vor schriftlichen online Prüfungen problematisch erscheint. Auch wenn die Identitätskontrolle bei schriftlichen Präsenzprüfungen ebenfalls eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, dauert diese online um ein Vielfaches länger.

Identitätskontrollen **bei schriftlichen Prüfungen** sollten daher nicht vor oder während, sondern nach der Prüfung durchgeführt werden, wobei Stichproben während der Prüfung zulässig sein sollen. An die Teilnahme bei der Identitätskontrolle kann die Beurteilung geknüpft werden, wodurch Studierende flächendeckend auch nach der Prüfung für Identitätskontrollen zur Verfügung stehen.

Betreffend Ziffer 2 findet sich in den Erläuterungen beispielhaft das Stichprobenartige Nachfragen zur Überprüfung der eigens erbrachten Leistung. Diese Inhaltskontrolle der Ziffer 2 ist jedoch weder zeitlich noch inhaltlich beschränkt:

Wir ersuchen daher dringend um Klarstellung, dass **Inhaltskontrollen** nur in Bezug auf die Art der Lösungsfindung und nicht auf die konkrete Lösung stattfinden sollen, da von keinem Studierenden erwartet werden kann, alle Prüfungsantworten nach der Prüfung jederzeit abrufbar zu wissen. Außerdem ist eine Befristung bis höchstens 3 Werktage nach der Prüfung für solche Inhaltskontrollen dringend notwendig.

Z 107 § 77 Abs 2 - Jokerprüfung

An § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.“

Als AktionsGemeinschaft begrüßen wir grundsätzlich die Einführung einer Härtefallklausel. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang jedoch der Bezug auf die letzte Prüfung des Studiums, da Curricula idR keine starre Reihenfolge von Prüfungen vorschreiben. Auch wenn für Master- und Doktoratsstudien die studienabschließende Masterprüfung bzw. Rigorosum die letzte Prüfung darstellt, ist dies bei Bachelor- und Diplomstudien seltener der Fall. Dazu kommt, dass bereits jetzt von Seiten der Universität diverse Maßnahmen ergriffen werden (besondere Vorbereitung etc.) um den Ausschluss vom Studium bei der letzten Prüfung und damit besondere Härtefälle zu vermeiden. Anzumerken ist, dass diese Prüfungen selten "Knock-Out"- Prüfungen sind, es diese jedoch auch noch am Ende des Studiums gibt.

Auch wenn nachvollziehbar ist, dass dieser weitere Prüfungsantritt nur besonders fortgeschrittenen Studierenden zustehen soll, hätte es deutlich mehr positive Auswirkungen auf die Studierenden, wenn diese Möglichkeit ausgeweitet wird.

Wir schlagen daher eine weitere Wiederholbarkeit für besonders herausfordernde Prüfungen, bei welchen viele Studierende tatsächlich mehrere Wiederholungsmöglichkeiten brauchen (müssen) unter Berücksichtigung des Studienfortschritts vor.

Da die Learning Agreements in § 59b Abs 4 ab 100 ECTS auf die Beendigung des Studiums abzielen, ist anzunehmen dass sich Studierende ab dieser Grenze in der Endphase ihres Studiums befinden. Wir empfehlen daher sich an dieser Regelung zu orientieren und eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ab dem Erreichen von 100 ECTS zuzulassen.

Eine mögliche Formulierung wäre:

An § 77 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

*„Bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung sind Studierenden, **die bereits 100 ECTS- Anrechnungspunkte absolviert haben einmalig** im Studium berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.“*

Z XX7 § 77 - Wiederholen von Prüfungen

Da im Zuge dieser Novelle die Steigerung der Effizienz im Studium im Fokus steht, wollen wir auf zwei Aspekte vor allem im Bereich der Prüfungen beleuchten:

Einerseits sehen wir den Versuch eine höhere Prüfungsaktivität durch negative Konsequenzen zu erreichen grundsätzlich kritisch. In der Verhaltensforschung ist weitestgehend anerkannt, dass positive Anreize schneller zum gewünschten Erfolg führen als Sanktionen. In der bereits im Zuge der Arbeitsgruppe diskutierten

Freiversuchsregelung nach Bayrischem Vorbild sehen wir eine erfolgversprechende Alternative:

Unter bestimmten Bedingungen, wie beispielsweise Studieren in Mindeststudienzeit, wird der erste Antritt – sollte er negativ ausgehen – als nicht unternommen gewertet und nicht auf die zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Im Falle einer positiven Absolvierung hat der Studierende Zeit gewonnen. Die Prüfungsaktivität bayerischer Studierender belegt, dass dieses Konzept funktioniert.

Andererseits wollen wir auf den Zeitverlust hinweisen, der oft mit dem Nichtbestehen einzelner Teilleistungen von Prüfungen, die nicht in Form eines einzigen Führungsvorganges abgehalten werden, verbunden sind. Klar ist, dass die Prüfung bei Nicht- Erbringung von Leistung auch negativ beurteilt werden soll.

Auch wenn nur noch letzte kleine Teile bzw. **Teilleistungen** zu absolvieren sind, führt deren Nichtbestehen zur Wiederholung der gesamten "Kette". Studierende besuchen dann Lehrveranstaltungen, die sie bereits besucht und bestanden haben und belegen Plätze. Dadurch verliert nicht nur der Studierende Zeit sondern auch die Universität hat mehr Ressourcen zu stellen.

Wir schlagen daher die Anerkennung von Teilleistungen von Prüfungen, die die nicht in Form eines einzigen Führungsvorganges abgehalten werden, sofern mehr als 50 % der bereits erbrachten Teilleistungen positiv sind. Eine Ergänzung um die Begriffsdefinition der Teilleistung in § 51 scheint in diesem Zusammenhang sinnvoll.

Z 109 § 78 - Anerkennung

§ 78 samt Überschrift lautet:

„Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und sie

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

a. anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;

b. berufsbildende höhere Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;

c. allgemeinbildende höhere Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.

„ [...]“

In der Umkehrung der Anerkennungsregelung und Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sehen wir einen wichtigen Schritt und begrüßen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich sehr.

Als AktionsGemeinschaft fordern wir in diesem Bezug vor allem die Vereinheitlichung österreichweit erbrachter Leistungen und die Anpassung an durch das Bologna System längst implementierbare Studienvoraussetzungen. Leistungen innerhalb Österreichs müssen nicht nur vergleichbar sein, sondern auch anrechenbar sein. Wir fordern daher die Anerkennung von Leistungen und Durchlässigkeit durch österreichweite hochschulübergreifende Anrechenbarkeitsvereinbarungen.

(4) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in den studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.

Als AktionsGemeinschaft freuen wir uns über die ie vereinfachte Anrechenbarkeit beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen.

Die Corona Krise hat weiters stark gezeigt wie dringend Menschen mit sozialem und ehrenamtlichen Verständnis gebraucht werden. Diese Eigenschaften wären zumindest durch freie Wahlfächer zu fördern weshalb wir uns weiterhin für einen Ausbau der Anrechenbarkeit ehrenamtlicher Tätigkeiten, insbesondere der Studierendenvertretung in universitären Gremien und Kommissionen aber auch im Vereinsbereich, in Form von ECTS im Wahlfachbereich.

Auch an dieser Stelle wollen wir jedoch unsere Befürchtungen aussprechen, dass durch die unklare Definition der “Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse” in der Praxis erhebliche Unsicherheiten und Probleme bei der tatsächlichen Umsetzung entstehen. Hier müssten jedenfalls Mindeststandards definiert oder best practice Beispiele zur Verfügung gestellt werden.

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

1. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.

2. Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.

3. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.

4. Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Für Beschwerden gegen den Bescheid gilt § 46 Abs. 2. § 60 Abs. 3a ist sinngemäß anzuwenden.

5. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmung des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

6. Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich.

7. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

8. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Erfahrungen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Anrechnungspunkte auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

Die in § 78 Abs 5 Z 2 geplante Verpflichtung, Anerkennungen bei sonstigem Verfall im ersten Semester anrechnen lassen zu müssen, ist ein Forderung die einige Probleme aufwirft:

Zum einen ist gerade zu Studienbeginn alles neu für die Studierenden. Neben einem völlig neuem Unterrichtssystem, einem neuen Umfeld und dem Inhalt des Studiums sind sie oft auch privat mit einer Vielzahl **neuer Herausforderungen** konfrontiert. Oft wissen sie nicht, dass es eine lokale Studierendenvertretung gibt, bei der sie sich zum Studium beraten lassen können. Im ersten Semester zu verlangen, sich Kenntnisse über die Anerkennung anzueignen und diese zu beantragen, ist überschießen.

Ein weiteres Problem ergibt sich **in Kombination mit § 66 Abs 3 UG**.

Demnach dürfen vor vollständiger Absolvierung der STEOP - was erst mit Ende des ersten Semesters möglich ist - lediglich 22 weitere ECTS absolviert werden. Da die Anerkennungen aber wie regulär positiv absolvierte Prüfungen gehandhabt werden, fallen sie ebenfalls in die

zulässigen 22 ECTS. Wollen sich Studierende nun - fristgerecht im ersten Semester - Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten oder Qualifikationen - anrechnen lassen, können sie nach der Anrechnung im schlimmsten Fall keine weiteren Lehrveranstaltungen besuchen. Das kann nicht die Intention des Gesetzgebers, denn zügiges Studieren würden dadurch einerseits deutlich erschwert werden, andererseits widerspricht dies dem Grundgedanken studienbezogene Qualifikationen uÄ. zu honorieren.

Z 110 § 79 Abs 1 - Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79 Abs. 1 lautet:

„(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von drei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“

Aus Sicht der Studierenden ist eine Fristverlängerung jedenfalls zu begrüßen, insbesondere da eine negativ beurteilte Prüfung, die potentiell schwer mangelhaft abgelaufen ist, viele Studierende sehr belastet und die fristgerechte Antragstellung dadurch scheitert.

Dennoch ist anzumerken, dass besonders die aktuelle Situation mehr als einmal deutlich macht, dass es in vielen Bereichen Ausnahmen braucht: durch die Pandemie werden die meisten Prüfungen online abgehalten, da die Hochschulen geschlossen sind. Das bedeutet einerseits, dass die Schwelle für die Hilfesuche bei der zuständigen Studierenden- oder Hochschulvertretung höher wird da auch die lokalen Vertretungen eingeschränkt erreichbar sind. Andererseits wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme deutlich erschwert. So kommt es teilweise vor, dass schriftlichen Prüfungen nur telefonisch besprochen, die Korrekturen den Studierenden jedoch nicht zugänglich gemacht werden (dazu siehe gleich unten). Auch wenn diese Möglichkeit in § 84 gesetzlich verankert wird, braucht es auch in § 79 eine entsprechende Determinierung für diese und ähnliche Fälle. Den Studierenden kann keinesfalls zugemutet werden „auf Verdacht“ einen Antrag auf Aufhebung einer Prüfung zu stellen.

Die Frist für die Einbringung könnte beispielsweise erst mit dem tatsächlichen erstmöglichen Zeitpunkt der Einsichtnahme beginnen:

*§ 79 (1) [...] und den schweren Mangel glaubhaft zu machen, **sofern die oder der Studierende innerhalb der dreiwöchigen Antragsfrist tatsächlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen hatte.**”*

Z XX § 84 - Rechtsschutz bei Prüfungen - Einsichtnahme



Besonders in Zeiten von Hochschulschließungen, Hybrider Lehre, Quarantäne und Lockdown zeigt sich einmal mehr, wie wichtig und überfällig die Anpassung des österreichischen Hochschulorganisation an das 21. Jahrhundert ist. Wie bereits in der vorigen Ziffer erläutert, ist es aktuell oft faktisch nicht möglich das Recht auf Einsichtnahme persönlich wahrzunehmen. Aufgrund alter Regelungen und dem teilweise fehlenden Willen eine online Einsichtnahme anzubieten, werden viele Studierende aktuell um ihren Rechtsschutz gebracht da das Wort "Einsicht" als persönliche Einsichtnahme verstanden oder sich auf nicht mögliche Identitätsfeststellung ausgedeutet wird. Diese ist durch den personalisierten Universitätsaccount jedoch leicht möglich.

Des Weiteren wird im Zuge dieser Novelle eine **elektronische Einsichtnahme** für online Prüfungen normiert - selbst wenn sämtliche Beurteilungsunterlagen analog geführt werden. Diese Regelung sollte dringend auf alle Prüfungen ausgeweitet werden.

Wir regen daher eine Verstärkung der Zugänglichkeit und Wahrnehmung des Rechts auf Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen nach § 84 UG mit Schaffung einer Online-Einsichtnahme-Plattform, die an den jeweiligen u:account gebunden ist.

Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

*§ 84 (2) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. **Auf Verlangen der oder des Studierenden ist auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren.** Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen.'*

Z 120 § 89 - Verjährung

An § 89 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides ist längstens bis 30 Jahre ab der Verleihung des akademischen Grades möglich.“

Als Aktionsgemeinschaft begrüßen wir die Einführung einer Verjährungsfrist, da diese selbst im Strafrecht für die meisten Verbrechen gilt. Selbst die strafrechtlich am strengsten sanktionierte Form des Betrugs verjährt nach 20 Jahren. In Anlehnung schlagen wir auch hier eine Angleichung auf höchstens 20 Jahre vor da 30 Jahre einerseits willkürlich, andererseits zu weitreichend ist.

Z XX § 103 Abs 2 - Habilitation - Aufwertung der Lehre

Da die Grundintention dieser Novelle die Effizienzsteigerung der Studierenden ist, fordern wir einen umfassenden Blick auf die Universitäten. Vielerorts hat man das Gefühl, dass die Lehre nur ein mühsamer aber notwendiger Teil der Universitätskarriere ist und ebenso stiefmütterlich betrieben wird.

Unter schlechter Lehre leiden jedoch ausschließlich die Studierenden und ihre Leistungen!

Die Abwertung der Lehre wird besonders in der lediglich quantitativen Verifizierung der Lehrtätigkeit im Vergleich zur qualitativen Anforderung an die wissenschaftlich oder künstlerische Qualifikation deutlich. Wenn eine qualitative Einschätzung einer künstlerischen Qualifikation möglich ist, muss dies auch für die Lehrtätigkeit möglich sein.

Gerade die zwingende Umstellung auf Distanzlehre hat außerdem gezeigt, dass überraschend viele, auch junge Lehrende keine oder grob mangelhafte digitale und technische Grundkenntnisse besitzen. Im Jahr 2021 sollte dies an einer Universität jedoch Standard sein - auch wenn Ausnahmen die Regel bestätigen ist es bei der Ausbildung der Akademiker von morgen unerlässlich auch die Lehre ins 21. Jahrhundert zu holen.

Wir fordern daher eine Neufassung des § 103 Abs 2 zur dringend notwendigen Aufwertung der Lehre und schlagen folgende Formulierung vor:

§ 103 Abs 2 lautet:

*„ (2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation, der mehrmaligen **ausgezeichneten** Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen **und Grundkenntnissen über den Einsatz technischer Mittel in der Lehre** zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“*

Z XX § 106 Abs 1 - Verwertung von geistigem Eigentum

In der Beratung erleben wir immer mehr, dass Studierende Probleme haben, sich die erforderlichen Lernunterlagen für Prüfungen o.Ä. zu beschaffen, da diese von Lehrenden oftmals mit dem Verweis aufs Urheberrecht nicht herausgegeben werden. Ebendiese Lehrenden vermarkten besagte Lernunterlagen oftmals und vertreiben diese.

Die Leistung wird also doppelt bezahlt: einmal von der Universität als Dienstgeber in Form des Gehalts und einmal die Käufer der Lernunterlagen. In Hinblick auf das Dienstverhältnis erscheint es unverständlich, warum Lehrende das alleinige geistige Eigentum an erstellten Lehrunterlagen wie bspw. Handouts, PowerPoint- Folien oder Skripten haben sollen. Es handelt sich hierbei eindeutig um Unterlagen, die im Rahmen der Dienstleistung für eben diese erstellt werden. Da es sich hierbei fast ausschließlich um die Reproduktion von Lehre handelt, liegt keine wissenschaftliche oder künstlerische Arbeit vor.

Wir regen daher eine entsprechende Klarstellung an, dass das geistige Eigentum an Unterlagen, die für die Lehre erstellt werden und keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten sind, bei der Universität liegt und den Studierenden daher zur Verfügung zu stellen sind. Eine kostenlose, flächendeckende (möglichst digitale) Zurverfügungstellung von Lernmaterialien, wie PPP und Handouts würde vor allem für berufstätige Studierende eine massive Erleichterung darstellen.

Z 141 § 109 - Dauer der Arbeitsverhältnisse

§ 109 lautet:

„§ 109. (1) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags einmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Eine zweimalige Verlängerung bzw. ein zweimaliger neuerlicher Abschluss der Arbeitsverhältnisse von Personen, die dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gemäß § 94 Abs. 2 angehören, ist bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren unter Berücksichtigung von Abs. 1 zulässig.

(3) Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 abgeschlossen werden, bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung.

(4) Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in eine Verwendung gemäß § 94 Abs. 2 Z 1, ist eine einmalige neuerliche Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig.

(5) Bei Ersatzkräften ist eine mehrmalige unmittelbare Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren zulässig. Bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von sechs Studienjahren zulässig.

(6) Arbeitsverhältnisse, die auch den Abschluss eines Doktoratsstudiums zum Inhalt haben, bleiben bis zum Ausmaß von bis zu vier Jahren unberücksichtigt. Weiters unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse als studentische Mitarbeiterin oder als studentischer Mitarbeiter.

(7) Unberücksichtigt bleiben Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KV) in der am 1. Mai 2021 geltenden Fassung.

(8) Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 2 sind alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinanderfolgen.“

Für uns als Aktionsgemeinschaft hat die vorgeschlagene Begrenzung mehrere positive und negative Aspekte. Wir befürworten, dass dem Handlungsbedarf im Bezug auf die sogenannte "Kettenvertragsproblematik" nach mehreren Urteilen, unter anderem jenem des Europäischen Gerichtshofs (C 274/18 - EuGH), nachgekommen wurde und hier einigen Wünschen, die auch die Interessenvertretungen des Universitätspersonals und die Gewerkschaften gefordert haben, nachgekommen wurde. Wir sehen als Interessensvertretung angehender Wissenschaftler jedoch zu wenig Bestreben und Möglichkeiten in der neuen Regelung, das eigentlich noch größere Problem, das Überführen von prekären Arbeitsverhältnissen bei ausgezeichnet ausgebildeten Fachpersonal, zu bekämpfen. Mit der neuen Regelung und der Begrenzung auf sechs bzw. acht Jahren, wird

der gängigen Praxis, eben dieses ausgebildete Personal ständig mittels eines befristeten Vertrags zu verlängern, zwar entgegengehalten, jedoch sehen wir es im gleichen Zug als extrem wichtig, Anreize und niederschwellige Möglichkeiten anzubieten, die diese Arbeitsverhältnisse noch weniger geschehen lassen.

Z 145 § 116a - Ghostwriting

Nach § 116 wird folgender § 116a samt Überschrift eingefügt:

„Ghostwriting

[...]”

Die Neuschaffung des §116a UG 2002 wird von der Aktionsgemeinschaft als positiv betrachtet. Wir sehen daneben die Schaffung einer schärferen Verfolgung von Plagiaten als sehr positiv, da wir uns klar für das (Eigen-)Leistungsprinzip im Studium aussprechen. Hier muss jedoch klar der Hinweis erlaubt sein dass die Verstärkung von wissenschaftlichem Arbeiten bei der Lehre essentiell ist um die Kernproblematik zu bekämpfen.

Z 157 § 143 Abs 59-73 - Übergangsbestimmungen

An § 143 werden folgende Abs. 59 bis 73 angefügt:

„ [...] “

Als Aktionsgemeinschaft erachten wir ein In Kraft treten der gesamten Novelle ab dem Wintersemester 2021/22 für sinnvoll, weil damit Zeit für die Vorbereitung über den Sommer gegeben ist.

Dies schafft vor allem den Studienvertretungen genügend Zeit sich intensiv mit den Änderungen auseinanderzusetzen und vor allem die Erstsemestrigen bestmöglich zu beraten.

Artikel 3 - Änderung des Hochschulgesetzes 2005

Die Änderungen im Hochschulgesetz sind weitestgehend parallel mit jenen in der UG Novelle, weshalb wir hier nicht mehr auf alle Änderungen im Hochschulgesetz eingehen werden. Es wird hier Stellung zu den wesentlichsten Änderungen im Hochschulgesetz (HG) bezogen, welche eine besondere Relevanz für Studierende, insbesondere den Studierenden des Lehramtes, darstellen.

Z 30 § 42 Abs 2 - Qualifikationsprofil

Dem § 42 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:



„Curricula sind so zu gestalten, dass die Kernfächer ausgewiesen werden müssen und die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht.“

Die Änderung in diesem Absatz können eine ECTS Gerechtigkeit schaffen welche wir gerade im Bereich der Hochschulen als dringend notwendig erachten. Wir als Aktionsgemeinschaft begrüßen deshalb diese Änderungen, da sie für Studierende auch die Möglichkeit der Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus anderen Hochschulen einfacher und gerechter gestalten könnte.

Z 36 § 43a Abs 4 - Wiederholung der Pädagogisch Praktischen Studien

§ 43a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Die oder der Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die oder der Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen.“

Wir begrüßen diese Veränderung da sie die Realität der Pädagogisch Praktischen Studien gerechter wird und den Studierenden ermöglicht diese optionale Wiederholung unter bestimmten Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen.

Z 41 § 46a - Gesamtnote

Nach § 46 wird folgender § 46a samt Überschrift eingefügt:

„Gesamtnote

[...] “

Die Schaffung der Möglichkeit eine Gesamtnote berechnet zu bekommen ist gerade für die angehenden Lehrende eine sehr Nützliche, da manchmal Schuldirektionen diese Gesamtnote einsehen wollen, sie aber auch für die eigene Reflexion herangezogen werden kann. Grundsätzlich begrüßen wir diese Einführung, jedoch darf ein Nachweis dieser Gesamtnote nicht zur Grundlage für einen Berufseinstieg werden, da diese Noten trotzdem nur eine Sammlung an Momentaufnahmen einer Bildungskarriere sind und individuelle Stärken in den Hintergrund rücken.

Z 45 § 52a Abs 2a - Vorziehen von Lehrveranstaltungen

In § 52a werden Abs. 1 und 2 durch folgende Abs. 1 bis 2a ersetzt:

„[...]

(2a) In der Satzung kann vorgesehen werden, dass Studierende eines Bachelorstudiums gemäß § 38 Abs. 1 unter den in der Satzung festgelegten Voraussetzungen bestimmte Lehrveranstaltungen aus dem Curriculum des facheinschlägigen Masterstudiums an derselben Pädagogischen Hochschule bereits vor der Zulassung zum diesem Masterstudium absolvieren dürfen.“

Die hier geschaffenen Möglichkeit des Vorziehens von Lehrveranstaltungen aus dem Master sehen wir als Aktionsgemeinschaft, gerade für die Lehramtsstudien und die damit verpflichtenden Masterabschlüsse, als eine sehr gute Änderung. Es kann dazu führen, dass die Studierenden ihr Studium noch individueller gestalten können und dementsprechend die gesamte Studiendauer reduziert werden kann.

Z 51 § 56 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

§ 56 samt Überschrift lautet:

„Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

[...]”

Diese hier zusätzlich geschaffenen Regelungen sind gerade für Studierende des Lehramtes eine wichtige Änderung und werden deshalb von uns als Aktionsgemeinschaft sehr begrüßt. Einige Studierende beginnen die Lehramtsstudien mit einschlägiger Vorerfahrung



oder einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung und eine Anrechnung dieser Kompetenzen betont die Wertigkeit der vorangegangenen Ausbildungen. Gerade jene Studierende, die schon eine Ausbildung im Elementarpädagogischen Bereich haben, werden so endlich in ihrer Kompetenz wertgeschätzt und können sich diese nun auch anrechnen.